

# DIE HOCHSCHULE RHEINMAIN

---

bietet derzeit einen überörtlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme einer Hochschulzugangsprüfung an:

→ Studienbereich Ingenieurwissenschaften  
Teilbereich Elektrotechnik

Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Geschäftsstelle Prüfungswesen der Hochschule RheinMain zu stellen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an:

Hochschule RheinMain  
Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Hakan Kemi / Caroline Schenk / Sonja Steuding  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden  
T +49 611 9495-1104  
pruefungswesen@hs-rm.de

Anmeldeunterlagen sind unter:  
[www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte](http://www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte) als auch beim Studien-  
Informations-Centrum in Wiesbaden erhältlich. Hier ist auch  
eine persönliche Abgabe des Antrags möglich.

## STUDIENGANG KOMMUNIKATIONSDESIGN

---

Von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern fordert der Studiengang Kommunikationsdesign der Hochschule RheinMain die erfolgreiche Teilnahme an einer künstlerischen Begabtenprüfung. Dies gilt auch für Personen, die am Modellversuch teilnehmen.

Eine weitere Möglichkeit für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung besteht darin, eine überragende künstlerische Begabung in der künstlerischen Begabtenprüfung nachzuweisen. Damit erwerben Sie gleichzeitig die Hochschulzugangsberechtigung für diesen Studiengang an der Hochschule RheinMain.

## KONTAKT

---

Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Studien-Informations-Centrum (SIC)**  
Erstanlaufstelle für allgemeine Informationen  
Campus Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden

**i-Punkt**  
T +49 611 9495-1555  
ipunkt@hs-rm.de  
www.hs-rm.de/sic

Öffnungszeiten:  
Mo. - Mi. 9:00 - 15:00 Uhr  
Do. 9:00 - 17:00 Uhr  
Fr. 9:00 - 13:00 Uhr

**Zentrale Studienberatung**  
Beratung zu Studium, Studienwahl und -bewerbung  
T +49 611 9495-1590  
T +49 6142 898-4198  
studienberatung@hs-rm.de  
www.hs-rm.de/studienberatung

Online-Beratungsportal:  
<https://studienberatung-online.hs-rm.de>

Beratungszeiten mit Terminvereinbarung:  
Mi. 9:00 - 12:00 Uhr (Wiesbaden)  
14:00 - 17:00 Uhr (Rüsselsheim)  
Do. 9:00 - 12:00 Uhr (Rüsselsheim)  
14:00 - 17:00 Uhr (Wiesbaden)

Ansprechpersonen:  
Alexander Kallenberg, M.A.  
Chantal Mommertz, Dipl.-Päd./M.A.  
Marlene Schulz, Dipl.-Päd.



## HOCHSCHULZUGANG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE IN HESSEN

# REGELUNGEN IN HESSEN

---

Die »Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen« regelt den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, die ohne Abitur oder Fachhochschulreife in Hessen studieren möchten.

Ausführliche Informationen, eine Liste der Prüfungskommissionen und den vollständigen Verordnungstext finden Sie unter: [www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte](http://www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte)

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Bestimmte Abschlüsse besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Beruflich Qualifizierte mit diesen Voraussetzungen können sich direkt für den gewünschten Studiengang bewerben.
- Eine weitere Gruppe beruflich Qualifizierter kann sich an einem Modellversuch beteiligen.
- Des Weiteren können sich beruflich Qualifizierte für das Ablegen einer Hochschulzugangsprüfung bewerben.

Auskünfte erteilen die Prüfungsausschüsse für beruflich Qualifizierte der einzelnen Hochschulen.

Besonders Interessierten am Modellversuch wird dringend ein Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung empfohlen.

## DIREKTER HOCHSCHULZUGANG

---

Personen mit einem der folgenden Abschlüsse besitzen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes:

1. Meisterbrief im Handwerk,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung bestehen, sofern die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfassen,

3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Dienst nach § 6 des Seearbeitsgesetzes vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. II S. 763),

4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der Fassung des Beschlusses vom 25.06.2015, in der jeweils geltenden Fassung),

5. Abschluss einer mit Nr. 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,

6. Abschluss einer sonstigen mit Nr. 2 vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildung,

Absolvierende von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolvierende eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes.

Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern oder ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium berechtigen unter bestimmten Voraussetzungen zum Weiterstudium in dem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang in Hessen.  
(Näheres siehe Verordnung beruflich Qualifizierte)

## MODELLVERSUCH

---

Voraussetzung für die Teilnahme am Modellversuch ist ein mittlerer Schulabschluss sowie eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung, die nach dem 01.01.2011 abgeschlossen und bei der eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht wurde. Die Immatrikulation setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus, in der sich die Studierenden verpflichten, im ersten Semester mindestens 18 oder im ersten Studienjahr 30 Credit Points zu erbringen und an der Evaluierung des Modellversuchs mitzuwirken.

# HOCHSCHULZUGANGSPRÜFUNG

---

Zur Prüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer

- eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens 2-jährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich abgeschlossen hat und
- eine mindestens 2-jährige hauptberufliche Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ausgeübt hat;

Nicht erforderlich ist, dass die Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübt wird.

Wer ein Studium anstrebt, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder Berufstätigkeit verwandt ist, kann auf Antrag zur Hochschulzugangsprüfung zugelassen werden,

- wenn das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen durch qualifizierte Weiterbildung mit einem Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft wurde. Die staatliche Anerkennung des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme ist nicht Voraussetzung.

## ANTRAG ZUR PRÜFUNG

---

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsausschuss der jeweiligen Trägerhochschule zu stellen. Die Kosten der Prüfung betragen zurzeit 200 Euro. Antragsfristen sind der 15. Februar bzw. der 15. August, sofern die Trägerhochschule nichts anderes bestimmt und öffentlich bekannt macht.

Mit bestandener Prüfung für einen Studienbereich wird die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für Universitäten und Fachhochschulen gleichermaßen erteilt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nicht gleichzeitig ein Zulassungsantrag zum Studium selbst. Bewerbungen für einen Studienplatz können erst nach bestandener Prüfung erfolgen.